

Sicheres Ausführen von Arbeiten

Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitsmittel

Persönliche Schutzausrüstung

Für alle Kontraktormitarbeiter gelten die gleichen Anforderungen an die PSA wie für BASF-Mitarbeiter (vgl. Lu R OSA 002). Dies gilt insbesondere auch für die Vorgaben zur Tragezeitbegrenzung. Der Kontraktor ist verpflichtet, alle betroffenen Mitarbeiter in Bezug auf

- Richtige Verwendung
- Maßnahmen bei Kontamination
- Kriterien für Ausmusterung der PSA

zu schulen und die Einhaltung zu Maßnahmen zu überwachen. Der Kontraktor hat die Vorgaben der Richtlinie 89/656/EG bzw. der PSA-Benutzungsverordnung einzuhalten.

PSA für gewerkespezifische und betriebliche Gefahren

Der Kontraktor stellt den Kontraktormitarbeitern alle für ihre Tätigkeiten erforderliche PSA gegen die gewerkespezifischen Gefahren, entsprechend gesetzlicher Regelungen, zur Verfügung. Bei Tätigkeiten in BASF-Einrichtungen mit fest installierten Sicherheitseinrichtungen (z. B. Höhensicherung an Abfüllstellen oder Atemluftnetz) stellt der Kontraktor sicher, dass die PSA für die Nutzung dieser Einrichtungen geeignet ist.

Schon in der Beauftragung werden bei spezifischen Gefahren in bestimmten Betrieben vor der Arbeitsaufnahme die Anforderungen an die Arbeitskleidung festgelegt. Mit folgenden Anforderungen ist in bestimmten Betrieben zu rechnen:

- **Elektrostatische Ableitfähigkeit – generelle Anordnung**
Zertifizierung gemäß EN 1149-1 Schutzkleidung - Elektrostatische Eigenschaften
- **Flammschutz – Anforderung in bestimmten Betrieben**
EN ISO 11612 Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen (Einstufung A, B1, C1)
- **Geringfügiger Chemikalienschutz – Anforderung in bestimmten Betrieben**
EN 13034 Schutzkleidung gegen flüssigen Chemikalien - Leistungsanforderungen an Chemikalienschutz mit eingeschränkter Schutzleistung gegen flüssige Chemikalien

Schuhe

Für das Betreten von brand- und explosionsgefährdeten Bereichen bestehen besondere Anforderungen an das Schuhwerk. So dürfen Ex-Bereiche der Zonen 1, 2, 21 und 22 nur mit Schuhwerk betreten werden, die ableitfähig bzw. antistatisch ausgerüstet sind (Ableitwiderstand nicht größer als 108 Ohm). Schutzschuhe müssen die Anforderungen gemäß EN 61340-4-3 Absatz 3.3 erfüllen.



Bei Verwendung von Einlagen ist zu berücksichtigen, dass die Leitfähigkeit von Sicherheitsschuhen nicht beeinträchtigt wird. Die Vorgaben der DGUV – R 112 -191 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“ sind einzuhalten.

Kontamination von Arbeitskleidung

Der Kontraktor stellt sicher, dass Arbeitskleidung von Kontraktor-mitarbeitern, die mit Chemieprodukten in Berührung gekommen sein kann, getrennt von normaler Arbeitskleidung gereinigt wird. Dies erfolgt z. B. indem der Kontraktor diese Arbeitskleidung separat bereitstellt und den Waschservice eines qualifizierten Dienstleisters in Anspruch nimmt.

Sind Kontraktormitarbeiter bei Tätigkeiten eingesetzt, bei denen die Arbeitskleidung mit Chemieprodukten in Berührung kommen kann oder tätigkeitsbedingt stark verunreinigt wird und diese Verunreinigung in den öffentlichen Bereich verschleppt werden kann, sind Umkleieräume mit Kleiderschränken für getrennte Aufbewahrung von Arbeitskleidung und persönlicher Kleidung zur Verfügung zu stellen, so dass der öffentliche Bereich nur mit persönlicher Kleidung betreten wird.

Arbeitsmittel

Der Kontraktor stellt sicher, dass den Kontraktormitarbeitern nur Arbeitsmittel (Geräte, Werkzeuge, Maschinen oder Anlagen) und persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung steht, die für die jeweiligen Tätigkeiten geeignet sind und nach geltenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, BetrSichV) beschaffen und zugelassen sind. Können Tätigkeiten mit unterschiedlichen Arbeitsmitteln ausgeführt werden, so sind diejenigen bereitzustellen, bei denen die Gefährdung der Kontraktormitarbeiter minimiert wird, z. B. Einrichtungen zum maschinellen Schneiden von Teilen anstelle der Verwendung von handgeführten Werkzeugen.